



Gemeinde Schöder

Bezirk Murau

8844 Schöder 12

☎ 03536/7070 oder 0664 2145588 Fax: 03536/7070-4

E-Mail: gde@schoeder.gv.at

UID-Nr: ATU59450329



Schöder, am 19.12.2023

GZ: 810-2 VeO/2023-1

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöder hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 den Beschluss gefasst, die Wassergebührenverordnung vom 02.01.2012 wie folgt abzuändern:

§ 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € 4,20

§ 10

Für die Versorgung durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wassergebrauchsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr:

a) Grundgebühr:

Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss und Monat € 10,60

Für Gebäude, in welche mehrere abgeschlossene Wohneinheiten bestehen, wird für jede dieser Wohneinheiten eine Grundgebühr in Höhe von € 10,60 vorgeschrieben.

b) Verbrauchsabhängige Gebühr:

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt für den über den Wasserzähler festgestellten Wasserbezug pro m³ € 1,06

Die Wasserverbrauchsgebühr bei installierten Subzählern in einem landwirtschaftlichen Stallgebäude beträgt pro m³ € 0,53

§ 11

- (1) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr wird vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember d.J. festgelegt.
- (2) Die Wasserverbrauchsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (4) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres ab dem Jahr 2025 in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

Die Rechtswirksamkeit der Änderung der Wassergebührenverordnung tritt mit 03.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Rudolf Murzl



Angeschlagen am: 19.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024

